

Erste Gedanken zu einer Neuregelung des Rechtsanwaltsgebührenrechts

Von Rechtsanwältin GÜNTER BARNICK und JOACHIM ZIEGNER,

Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Potsdam

Nach nunmehr fast sechsjähriger Tätigkeit der Kollegien der Rechtsanwälte ist deren organisatorischer und wirtschaftlicher Aufbau im wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Die entscheidende Aufgabe besteht jetzt darin, die Kollegien in Durchsetzung der Beschlüsse des V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands politisch-ideologisch zu festigen und die Mitglieder zu sozialistischen Anwälten zu erziehen, die in enger Verbundenheit mit den Werktätigen ihre Pflichten bei der Anwendung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts erfüllen.

Während in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung die Vertretung durch Rechtsanwälte im wesentlichen den Angehörigen der herrschenden Klasse vorbehalten war und diese mit Hilfe der Anwaltschaft ihre Interessen durchzusetzen versuchten, nimmt der Rechtsanwalt in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat die Interessen der Werktätigen wahr. Damit aber jeder Werktätige auch die Möglichkeit hat, sich in allen Rechtsangelegenheiten der Hilfe eines Anwalts zu bedienen, bedarf es eines fortschrittlichen, den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR Rechnung tragenden Anwaltsgebührenrechts. Zugleich muß die Unübersichtlichkeit beseitigt werden, welche die Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 (i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927) auszeichnet und welche durch die nebenher geltenden, z. T. unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen auf verschiedenen Gebieten anwaltlicher Tätigkeit noch weiter kompliziert wurde.

Die Neuregelung des Gebührenrechts, die das Ministerium der Justiz in seinen Perspektivplan für die Arbeit bis zum Jahre 1965 aufgenommen hat (NJ 1958 S. 553), ist also eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Sie wird wesentlich zur Entwicklung einer sozialistischen Anwaltschaft beitragen und ist insofern nur ein Teilproblem der politischen Zielsetzung der Anwaltschaft.

Da die Gebührenregelung der RAGeBO von 1879 für die Vertretung von Angehörigen der Kapitalistenklasse zugeschnitten ist, muß wesentliches Ziel einer neuen Gebührenordnung die Herabsetzung der Ausgaben sein, die der Bürger für die Hilfe eines Anwalts aufzuwenden hat. Die neuen Kostensätze müssen so bemessen sein, daß sie jedem Werktätigen ermöglichen, in jedem Rechtsstreit eine qualitativ hochwertige Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Zugleich müssen die neuen Kostenbestimmungen für jeden Bürger verständlich sein. Damit wird eine Verbesserung der gesamten Rechtspflege eintreten, die zu einer weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Justizorganen und Rechtsanwälten führen wird.

Wenn im Zusammenhang mit der Neuregelung des Anwaltsgebührenrechts davon gesprochen wird, daß „eine dem sozialistischen Staat entsprechende richtige Relation zwischen dem Einkommen der Rechtsanwälte und anderer Juristen hergestellt“ werden soll und diese Forderung auch in den Perspektivplan des Ministeriums der Justiz Eingang gefunden hat, so ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Dabei müssen jedoch die besonderen Gegebenheiten, unter denen der Anwalt zu arbeiten hat, berücksichtigt werden.

Zunächst darf man nicht außer acht lassen, daß die Kollegien der Rechtsanwälte als ein Zusammenschluß fortschrittlicher Anwälte ohne staatliche Mittel arbeiten und sich selbst auf Grund der Arbeit ihrer Mitglieder erhalten. Die neuen Kostensätze müssen deshalb so bemessen sein, daß sowohl die Mitglieder wirtschaftlich sichergestellt bleiben als auch die Angestellten der Kollegien tarifgerecht entlohnt werden und daß darüber hinaus die notwendigen Ausgaben der Kollegien, wie Miete, Büromaterialien, Rücklagen usw., gesichert sind.

Was das Einkommen der Anwälte selbst betrifft, so ist allgemein bekannt, daß der Anwalt auf Grund des

kollektiven Zusammenschlusses heute nicht mehr völlig auf sich allein angewiesen ist und sich keineswegs in sozialer Unsicherheit befindet. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß er in ökonomischer Hinsicht einigen Besonderheiten unterliegt und daß eine schematische Gleichstellung mit anderen Juristen, die in einem festen Arbeitsrechtsverhältnis stehen, u. U. zu einer sozialen Schlechterstellung führen müßte. Das aber entspricht nicht den Zielen unseres Staates, und von einer „Gleichstellung“ ist ja auch im Perspektivplan des Ministeriums nicht die Rede.

Eine solche Besonderheit der Anwaltschaft ist z. Ö., daß die Mitglieder der Kollegien keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub haben und daß im Fall einer Krankheit der allen Werktätigen in festem Arbeitsrechtsverhältnis zustehende 90prozentige Lohnausgleich für die Dauer von sechs Wochen nicht gewährt wird.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß der Anwalt ein gewisses Berufsrisiko zu tragen hat, weil er bei Schlechterfüllung seiner beruflichen Obliegenheiten jederzeit damit rechnen muß, daß er für einen von ihm verschuldeten Schaden in voller Höhe haftet, was auch nicht durch den Abschluß von Berufshaftpflichtversicherungen ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung ist völlig anders als die für Staatsfunktionäre.

Darüber hinaus hat der Anwalt ein gewisses Geschäftsrisiko zu tragen, da seine Einkünfte erfahrungsgemäß erheblichen Schwankungen unterliegen, die auf von ihm unabhängige Ursachen zurückzuführen sind.

Ranke und Jahn (NJ 1958 S. 520) haben bereits darauf hingewiesen, daß eine neue Rechtsanwaltsgebührenordnung der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips in vollem Umfang gerecht werden muß. Deshalb ergibt sich die Frage, ob die bisherige Verteilung der Einnahmen des Kollegiums an die Mitglieder beibehalten werden soll.

Es kann davon ausgegangen werden, daß jedem Anwalt auf Grund des bisherigen und des durch eine Herabsetzung der Anwaltskosten noch zu erwartenden höheren Arbeitsanfalls ein angemessener Lebensstandard garantiert ist. Dennoch sollte für die Fälle, in denen unverschuldet das Existenz-Minimum einzelner Anwälte gefährdet ist, die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Minimum mit Hilfe von Rücklagen innerhalb der einzelnen Kollegien sicherzustellen, und zwar etwa auf der Basis des Durchschnittslohns eines qualifizierten Facharbeiters. Eine solche Regelung sollte jedoch zweckmäßigerweise nicht in einer neuen Kostenordnung ihren Niederschlag finden, sondern je nach den Gegebenheiten im Rahmen der innergenossenschaftlichen Demokratie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Ein Mangel der gegenwärtigen Verteilungsweise des Einkommens besteht darin, daß eine besonders herausragende gesellschaftliche Aktivität einzelner Anwälte keine materielle Anerkennung findet. Deshalb sollte künftig dazu übergegangen werden, gesellschaftliche Arbeit in Verbindung mit guter fachlicher Arbeit entsprechend zu prämiieren. Für diesen Zweck sollte — ebenso wie für die erwähnte Sicherung des Existenz-Minimums — ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Prozentsatz des Gesamteinkommens als Rücklage einbehalten werden, wobei auch die Verteilung dieser Rücklage den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Die gelegentlich anzutreffende Forderung, jedem Kollegiumsmitglied ein festes Mindesteinkommen zu garantieren, erscheint uns bedenklich. Ein solches Mindesteinkommen kann unter Umständen zur Stagnation in der Entwicklung von politisch und fachlich noch schwachen Mitgliedern führen und letztlich auch eine Gefahr für die wirtschaftliche Festigkeit der Kollegien darstellen.